

# overs

Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß

§29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels-	Felgengröße	Serienbereifung gem. EGBE	E Alternative Bereifung (nur in den	
EGBE Nr.	Bezeichnung		(v=vorne, h=hinten)	angegebenen Paarungen)	
WVCB	Bandit 1200	<b>v.</b> 3.50 x 17	Hersteller Bridgestone:	Für die Reifengrößen	
e4*0850	(GSF1200A)	<b>h.</b> 5.50 x 17		v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl	
	(GSF1200SA)		Keine Serienbereifung		
	Mod. 2006		in EGBE.	v. Sport Touring T30F EVO	h. Sport Touring T30R EVO
	mit und ohne	1		v. Sport Touring T30F	h. Sport Touring T30R
Gilt auch für	Halbverkleidung			v. BT023F Sport Touring	h. BT023R Sport Touring
gleichlautende				v. BT021F Sport Touring	h. BT021R Sport Touring
Fahrzeugtypen	mit und ohne			Die Profile BT021, BT023, T30 und T30 EVO	
mit offener, bzw.	ABS			dürfen kombiniert werden.	
ungedrosselter				v. BT016F Pro Hypersport	h. BT016R Pro Hypersport
Leistungsangabe				v. Hypersport S20F EVO	h. Hypersport S20R EVO
				v. Hypersport S21F	h. Hypersport S21R
				Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden.	
				v. Racing Street RS10F	h. Racing Street RS10R
					Ŭ

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung

nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19.2 StVZO,

da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 10.12.2015

# #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

# **#Stammkunden**

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.